

BO-Nr. 3612 – 13.07.2023

PfReg. F 1.1 c

Dekret

Aufgrund einer notwendigen redaktionellen Anpassung wird das Bischöfliche Gesetz zur Regelung der Mindestbeförderungsfristen kirchlicher Beamtinnen und Beamten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Laufbahn des höheren Dienstes in der folgenden Fassung in Kraft gesetzt und nachstehend im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg a. N., den 13. Juli 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Bischöfliches Gesetz zur Regelung der Mindestbeförderungsfristen kirchlicher Beamtinnen und Beamten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Laufbahn des höheren Dienstes

§ 1

Einführung

Nachstehendes Gesetz betrifft die Laufbahn des höheren Dienstes bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie bei den Verwaltungszentren und den (Gesamt-)Kirchenpflegen.

Bei den nachstehenden Beförderungsfristen handelt es sich um Mindestzeiten. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung wird hierdurch nicht begründet. Auch bei Vorliegen der Beförderungsvoraussetzungen liegt die Entscheidung über eine Beförderung allein im Ermessen des Dienstherrn bzw. des Diözesanverwaltungsrats im Rahmen des Zustimmungsvorbehalts nach § 18 Kirchenbeamtenstatut.

Eine Beförderung darf nur erfolgen, wenn im Stellenplan eine entsprechende Stelle ausgewiesen ist.

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des höheren Dienstes mit dem Eingangsamtsamt A 13 (nicht Beförderungsamtsamt A 13) mit entsprechender Qualifikation gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 LBG. Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sind von diesem Gesetz ausgenommen.

§ 3

Probezeit

Die Regelprobezeit nach § 19 Abs. 1 LBG von 3 Jahren kann bei weit überdurchschnittlicher Bewährung (laut dienstlicher Beurteilung, Ergebnis mind. 13 D) um höchstens 6 Monate verkürzt werden (§ 19 Abs. 2 Ziffer 1 LBG).

Die Regelungen zu anrechenbaren Zeiten aus § 19 LBG sowie zur Probezeitverlängerung bleiben unberührt. Die Mindestprobezeit wird gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 auf 12 Monate festgelegt.

§ 4**Beförderung nach A 14**

Eine Beförderung nach A 14 kann frühestens nach 3 Jahren seit der letzten Beförderung bzw. nach Ablauf der Probezeit erfolgen.

§ 5**Beförderung nach A 15**

Eine Beförderung nach A 15 kann nur bei einer Stellenbewertung nach A 15 und frühestens nach 3 Jahren seit der letzten Beförderung erfolgen (Wartefrist). Wird ein Leitungsamt nach § 7 während der Besoldungsgruppe A 14 übertragen, wird die verbleibende Wartefrist bis zur Beförderung nach A 15 um bis zu 2 Jahre, bei einer dienstlichen Beurteilung von unter der Bepunktung 10 C um maximal 1 Jahr, verkürzt.

§ 6**Beförderung nach A 16**

Eine Beförderung nach A 16 kann nur bei einer Stellenbewertung nach A 16 und frühestens nach 1 Jahr seit der letzten Beförderung erfolgen.

§ 7**Leitungsamt**

Leitungsämter im Sinne dieser Regelung sind die Stellen der Leitungsebene 3 A (Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter) und Stabsstellenleitungen des diözesanen Stellenplans für die Kurie sowie Leitungsstellen der Verwaltungszentren, die Stellen der Gesamtkirchenpflegerinnen und Gesamtkirchenpfleger, soweit sie nicht organisatorisch in ein Verwaltungszentrum integriert sind.

§ 8**Erprobungsfrist**

Ist zum Zeitpunkt der Übertragung eines Leitungsamtes gemäß § 7 die Wartefrist für eine Beförderung bei einem anderen Dienstgeber außerhalb der verfassten Kirche erfüllt, so beträgt die Erprobungsfrist 12 Monate.

§ 9**Verfahren und Zuständigkeit****a) Diözesane Beamtinnen und Beamte**

Zur Einleitung eines Beförderungsverfahrens für diözesane Beamtinnen und Beamte bedarf es eines schriftlichen Antrags der betroffenen Beamtin/des betroffenen Beamten oder der/des Vorgesetzten an die Abteilung Personalverwaltung. Diesem ist eine dienstliche Beurteilung beizulegen, die zum angestrebten Beförderungszeitpunkt nicht älter als 12 Monate sein darf. Bei Beamtinnen und Beamten der Verwaltungszentren holt die Abteilung Personalverwaltung zusätzlich eine Stellungnahme der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt ein. Die Abteilung Personalverwaltung leitet den Beförderungsantrag mit ihrer Stellungnahme an den Diözesanverwaltungsrat zur Entscheidung weiter, mit Ausnahme der Ernennung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG. Die Abteilung Personalverwaltung erteilt den betroffenen Beamtinnen/Beamten und Vorgesetzten auf Nachfrage die erforderlichen Auskünfte. Mit der Beförderung nach A 15/A 16 ist unterhalb der Hauptabteilungsleitungsebene keine Änderung der Amtsbezeichnung verbunden. Bei der Antragstellung ist die Mindestbearbeitungszeit von 2 Monaten zu berücksichtigen. Eine rückwirkende Beförderung ist ausgeschlossen.

b) Kirchengemeindliche Beamtinnen und Beamte

Bei kirchengemeindlichen Beamtinnen und Beamten ist für eine Beförderung die Zustimmung des Diözesanverwaltungsrats zum Beschluss des ortskirchlichen Gremiums notwendig (Ziffer 1.6 Kirchenpflegerbesoldungsordnung). Hierzu ist vom Dienstherrn neben den oben genannten Unterlagen ein Protokollauszug über die Beschlussfassung des ortskirchlichen Gremiums der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt einzureichen, welches nach ihrer Stellungnahme die Entscheidung des Diözesanverwaltungsrats einholt. Die Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt erteilt den betroffenen Beamtinnen/Beamten und Vorgesetzten auf Nachfrage die erforderlichen Auskünfte. Mit der Beförderung nach A 15/A 16 ist unterhalb der Hauptabteilungsleitungsebene keine Änderung der Amtsbezeichnung verbunden. Bei der Antragstellung ist die Mindestbearbeitungszeit von 2 Monaten zu berücksichtigen. Eine rückwirkende Beförderung ist ausgeschlossen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bischöfliche Gesetz zur Regelung der Mindestbeförderungsfristen kirchlicher Beamter in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Laufbahn des höheren Dienstes, BO-Nr. 3548 – 11.06.2019, außer Kraft.